Auf der Basis von Vereinbarungen zwischen den gemäß § 4 zuständigen Ministerien und anderen Staatsorganen und der Abgasprüfstelle der DDR kann die Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungsstempeln für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft gesondert geregelt werden.

## Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

## Begriffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung

#### 1. Autorisierte Werkstätten • \*

Kraftfahrzeuginstandhaltungsbetriebe, öffentliche Betriebswerkstätten der Halter von Kraftwagen Pflegestationen und Betriebe der Landtechnik im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung Durchfühzur der turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung zugelässen Zündund Einspritzanlagen der Vergaser, sind.

## 2. Allgemeine Betriebserlaubnis

Erlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR zum Betreiben von in Serie gefertigten oder importierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr gemäß der StVZO

#### 3. Betriebswerkstatt

Nichtöffentliche Kraftfahrzeuginstandhaltungswerkstatt, die Betrieben angegliedert ist (Regiewerkstatt gemäß TGL 175-22)

#### 4. Bezugsmasse

Leermasse gemäß TGL 39—852 Blatt 4 zuzüglich 100 kg bei Personenkraftwagen bzw. 75 kg bei Motorrädern und Mopeds

#### CKB

Rauchanzeige eines Meßgerätes nach TGL 22 984/02 mit einer effektiven Meßrohrlänge L = 0,410 m  $\pm$  0,005 m (z. B. Meßgeräte der Typen RDM 4 bzw. RDM 4/1) gemessen nach TGL 22 984/04

## 6. CO<sub>I</sub>

Maß für den Anteil des Schadstoffes Kohlenmonoxid, der im Leerlauf von einem Ottomotor in die Atmosphäre emittiert wird

## 7. Dieselmotor

Verbrennungsmotor, bei dem der in den Verbrennungsraum eingespritzte Kraftstoff sich an der Luftladung entzündet, nachdem diese im wesentlichen durch Verdichten auf eine für die Einleitung der Zündung hinreichend hohe Temperatur gebracht worden ist (Motor mit Selbstzündung)

#### 8. ECE

Wirtschaftskommission für Europa der UNO

# 9. ECE-Genehmigungsprüfung

Prüfung gemäß "Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958" zur Erteilung des ECE-Genehmigungszeichens gemäß Sonderdruck Nr. 886 des Gesetzblattes

## 10. ^Emission

Die aus dem Motor und/oder den zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen in die Atmosphäre austretenden gasförmigen, flüssigen und festen Abgasbestandteile

#### 11. Emissionsbegrenzung

Begrenzung der Abgasemission von Verbrennungsmotoren in Form von Emissionsgrenzwerten, durch die das maximal zulässige-Maß der hervorgerufenen Luftverunreinigung beim Eintritt in die Atmosphäre verbindlich bestimmt wird

#### 12. Emissionsgrenzwert

Die höchstzulässige Schadstoffmenge bzw. Konzentration, die unter definierten Bedingungen aus dem Verbrennungsmotor bzw. dem Kraftfahrzeug in die Atmosphäre austreten darf

#### 13. -

## 14. Fahrzyklusabgastest

Prüfstandtest zur Ermittlung des Schadstoffausstoßes, bei dem das zu prüfende Fahrzeug einen bestimmten Fahrzyklus absolviert

#### 15. Kraftfahrzeug

Ein durch Maschinenkraft (Verbrennungsmotor) angetriebenes und nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug gemäß TGL 39-851

## 16. Kraftwagen

Mehrspuriges Kraftfahrzeug gemäß TGL 39-851

#### 17. Kraftrad

Einspuriges Kraftfahrzeug gemäß TGL 39—851 (auch mit Seitenwagen gilt das Fahrzeug als Kraftrad)

#### 18. Kraftfahrzeuge, die sich in Betrieb befinden

Alle Kraftfahrzeuge der Betriebe und privaten Fahrzeughalter, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßer zugelassen sind

## 19. Leerlauf

Betrieb des Motors bei nicht betätigtem Fahrfußhebel und Neutralstellung des Getriebeschalthebels (ohne Drehmomentübertragung auf die Antriebsräder)

### 20. CO-Meßgerät

Gasanalysator, der nach dem Prinzip der nichtdispersiven Infrarotstrahlungsabsorption (NDIR) arbeitet, zur Bestimmung der Kohlenmonoxid-Konzentration im Leerlauf von Ottomotoren

#### 21. Pflegegruppe (2 bzw. 3)

In einer Pflegegruppe sind alle Kontroll-, Pflege- und Prüfmaßnahmen zusammengefaßt, die nach Ablauf einer festgelegten Nutzungszeit an technischen Arbeitsmitteln wiederholt durchzuführen sind. Die Art und Weise der Durchführung einer Pflegegruppe ist in einer Rahmentechnologie typenbezogen festgelegt, welche als Vorschrift der vorbeugenden Instandhaltung für alle Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verbindlich ist

# 22. Produktionskontrolle

Kontrolle der Produktion reihenweise gefertigter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile zum Nachweis der Konformität mit dem typgeprüften Baumuster

# 23. Prüfzyklus

Festgelegte Intervalle (Zeiträume bzw. Kilometerlaufleistungen), bei denen die turnusmäßige Überprüfung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu erfolgen hat

## 24. Prüfmethode für Kraftfahrzeuge

Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Abgas

## 25. Ruhender Verkehr

Haltende und parkende Kraftfahrzeuge gemäß der StVO

## 26. Schadstoffe

Bestandteil der atmosphärischen Luft, der einen nachteiligen Einfluß auf die Lebensbedingungen, die Gesundheit der Bevölkerung und/oder die Umwelt ausüben kann